

von denen angestellet werden, welche ein Rechtskräftiges Urtheil oder Bescheid vor sich haben, also ansuchen, daß der condemnirte Theil, dem Urtheil oder Bescheid zu Folge, dasjenige, darinnen er condemnirt worden, leisten und bezahlen solle.

Actio de eo, per quem factum est, quo minus quis se in iudicio listat, ist eine Klage, welche alsdenn angestellet wird, wenn der Beklagte, so vor Gerichte gefordert worden, Caution gemacht, sich jederzeit auf Erfordern vor Gerichte zu stellen, hernach aber, wenn er vor Gerichte erscheinen will, hiervon durch einen andern arglistiger Weise abgehalten wird, und also um seine Caution kommet; Und kan dieser, so ihn abgehalten, sowohl von ihm, als dem Kläger, vermittelst dieser Klage belanget werden, daß er den durch sein arglistiges Abhalten verursachten Schaden, oder entgehenden Nutzen, ersetzen solle.

Actio de Jure Patronatus, oder de Ingenuitate. Siehe Actio libertinitatis.

Actio ex jurejurando, sive juratoria, siehe Actio in factum ex juramento praestito.

Actio quod iustu, ist eine Klage, welche alsdenn statt findet, wann jemand mit einem amnoch in väterlicher Gewalt stehenden Sohn, oder leibeigenen Knecht, auf des Vaters, oder Herrn Befehl oder Geheiß einen Contract geschlossen, oder Handel getroffen hat, wider den Vater, oder Herrn, daß er, dem getroffenen Contract nachzuleben, und solchen zu erfüllen, angehalten werden möge; Und in diesem Fall, wann solche wider einen dergleichen Vater oder Herrn angestellet wird, ist es Actio quod iustu directa; Es wird aber auch Actio quod iustu utilis gegeben, 1) demjenigen, welcher mit einem Menschen, so eines andern Güter verwaltet, und in dessen Gewalt steht, contrahirt hat; 2) dem, welcher, auf Geheiß eines Ehemannes, dessen Eheweibe Geld geliehen, oder sonst mit derselben gehandelt hat etc.

Actio de in jus vocato, vi, vel dolo exempto, oder de in jus vocato, non eximendo, ist eine Klage, welche wider denjenigen, insonderheit bey denen Römern, statt hatte, so einen Schuldner mit vor Gerichte nehmen wolten, von einem andern aber arglistiger Weise und mit Gewalt aufgehalten worden, daß er im Gericht nicht erscheinen können, daß er so hoch, als der Kläger seine Sache, um welcher Willen er sich mit dem Gegentheile klaget, schätzt, verdammet werden möchte.

Actio, ne quis in jus vocet sine venia, siehe Actio ex Edicto contra eum, qui sine venia in jus vocavit.

Actio ex legato, quod venerabilibus locis relicta, ist eine Klage wider denjenigen, der läugnet, daß aus der Erbschaft, welche er selbst angetreten, der Kirchen, oder einem andern geistlichen Ort, oder auch einer armen Person, zu geistlichen oder milden Sachen etwas vermacht worden; oder solches zwar gestehet, gleichwol aber die Bezahlung solches Vermächtnisses ohne erhebliche Ursache aufschiebet, daß der Beklagte solche Vermächtniß zweyfach zu erstatten, angehalten werden möchte.

Actio ex lege, si contendat, 28. ff. de fideiuss. ist ein Mittel, wodurch der Beklagte, so eine Exception oder Ausflucht zu haben vermenget, klagten kan, daß sein Gegentheile entweder seine Klage anstellen müsse, und seine Exception anhöre, dagegen seine Nothdurft einbringe, oder in dessen Verbleiben ihm ein ewig Stillschweigen auferleget werden möch-

te. Es wird aber diese Action von dem remedio ex L. diffamari darinne unterschieden, daß in dem remedio L. diffamari allezeit eine diffamation vorhergehen muß, in dem remedio ex L. si contendat aber solches nicht nöthig ist.

Actio Legis Agrariae de Termino moto, diese Klage hat statt wider den, der arglistiger oder gefährlicher Weise, Grenz- oder Maßsteine verrückt, und an einen andern Ort gesetzt hat, daß er dem Fisco vor einen ieden verrückten Grenzstein, die gesetzte Straffe derer 50 Goldgülden erlegen soll. Heutiges Tages ist die Straffe willkürlich.

Actio Legis Aquiliae, ist eine Klage, vermittelst welcher jemand wider einen andern, auf Ersehung des von demselben ihm zugesetzten Schadens, klaget. Ist dreyerley: 1) Actio Legis Aquiliae directa, welche angestellet wird, wann der Beklagte mit seiner Hand, oder sonst mit seinem Körper, einem andern Körper Schaden zugesetzt hat, zum Exempel, wann er den andern, oder auch ein Vieh geschlagen, gestochen, getreten, oder sonst beschädiget hat; 2) Actio Legis Aquiliae utilis, wann er dem andern Schaden zugesetzt hat, und zwar an einem Körper, aber nicht mit seinem Körper; zum Exempel, wann er des andern Vieh eingesperrt, und nichts zu fressen gegeben hat. 3) Actio in factum Legis Aquiliae, wann er zwar dem Kläger Schaden zugesetzt, aber weder mit seinem Körper, noch an einem Körper, zum Exempel, wann jemand eines andern Vieh, so derselbe eingesperrt, laufen läßt, und der andere auf solche Art um sein Vieh kommet; Es kommen aber diese drey Actiones, in Ansehung des Endwecks, überein, indem der Beklagte in allen dreyen den Schaden nach dem Werth, als die Sache binnen dreysig Tagen am höchsten verkauffet werden können, oder, wann der Schaden einem Vieh, so Herdenweise pfleget ausgetrieben und geweidet zu werden, zugesetzt worden, als dasselbe binnen einem Jahr am meisten gegolten, zu ersetzen verbunden ist.

Actio Liberalis, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn und Knechte, der Leibeigenschaft oder Freyheit halben, angestellet wird; Und ist zweyerley: Actio liberalis directa ist, wann ein Herr wider seinen leibeigenen Knecht, welcher zur Ungebühr sich für einen freyen Menschen ausgibt, klaget, daß derselbe vor seinen leibeigenen Knecht zu achten sey, und dahero zu Fortsaffung dertz dergleichen Knecht obliegenden Dienste angehalten werden möge. Actio liberalis contraria aber ist, wann ein freyer Mensch wider einen andern, welcher ihn zur Ungebühr für einen leibeigenen Knecht zu halten sich angemasset, Klage erhebet, und bittet, daß er für eine freye Person ausgesprochen, und dahero Beklagter ihn mit fernern Diensten zu verschonen schuldig sey. Es wird auch diese Actio liberalis utilis zwischen Gerichts-Obdienten und Unterthanen, zwischen Aebten und Mönchen, zwischen Aebtissinnen und Nonnen angestellet, und alsdenn heißet solche Actio liberalis utilis.

Actio Libertinitatis, ist eine Klage, welche zwischen einem Herrn, und dessen freygelassenen Knechte angestellet, und dadurch ausgemacht wird, ob der freygelassene Knecht ein freygelassener, oder freygeborener Mensch sey. Ist zweyerley: Directa und contraria; Actio libertinitatis directa ist, wenn der Herr wieder seinen freygelassenen Knecht oder Magd (zum Exempel, heut zu Tage wieder einen gefangenen Turken, oder Turkin, so er frey gelassen,) welche